



STRECK MACK SCHWEDHELM
STEUERANWÄLTE

I. 10 goldene Regeln im Durchsuchungsfall

- 1. Keine Einlassung zur Sache ohne anwaltliche Rücksprache**
- 2. Ruhe bewahren.**
 - a. Kein Widerstand.
 - b. Ablauf und das Vorgehen der Beamten notieren.
 - c. Auf Durchsuchungsbeschluss bestehen und sich zeigen lassen.
- 3. Steuerstrafrechtlichen Berater hinzuziehen**
 - a. Z. B. Streck Mack Schwedhelm [Tel.: +49 221 492929-0](tel:+492214929290).
 - b. Bitten, Erscheinen des Beraters abwarten oder zumindest Telefonat.
 - c. Beamte bitten zu warten (z.B. im Besprechungszimmer).
- 4. Durchsuchungsbeschluss vorlegen lassen**
 - a. Beschluss kopieren.
 - b. Namen, Dienstbezeichnungen und Dienststellen aller Beamten schriftlich festhalten.
- 5. Zu den Tatvorwürfen Schweigen !**
 - a. Nur Daten zur Person angeben.
 - b. Mitarbeiter darauf hinweisen, dass sie Recht haben, zu schweigen, wenn sie sich auch nur der latente Gefahr der Selbstbelastung aussetzen.
 - c. Mitarbeiter darauf hinweisen, dass sie Recht haben, einen anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung hinzuzuziehen.
- 6. Mitarbeiter unverzüglich z.B. über E-Mail informieren**
„Sehr geehrte Damen und Herren,

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

Partnerschaft mbB mit Sitz in Köln AG Essen PR 2907

Dr. Rolf Schwedhelm Dr. Herbert Olgemöller Dr. Klaus Olbing Dr. Heinz-Willi Kamps Prof. Dr. Burkhard Binnewies Dr. Jörg Alvermann
Dr. Martin Wulf Dr. Markus Wollweber Dr. Peter Talaska Dr. Jens Stenert Dr. Dr. Norbert Mückl Dr. Sebastian Peters Dr. Christian Bertrand
Cristian Esteves Gomes* Dr. Alexander Ruske*

*Counsel (keine Partner iSd. PartGG)



STRECK MACK SCHWEDHELM

STEUERANWÄLTE

derzeit befindet sich die Steuerfahndung bei uns im Haus. Bewahren Sie Ruhe und widmen Sie sich weiterhin wie gewohnt Ihrer Arbeit. Bitte tätigen Sie keine Aussage und lassen Sie sich nicht in inhaltliche Diskussionen verwickeln. Im Zweifel wird um Rücksprache gebeten. Auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen“

.....

- 7. Keine freiwillige Herausgabe – auf Beschluss/Beschlagnahme bestehen**
 - a. Gemäßigte Kooperationsbereitschaft zeigen.
 - b. Pflicht zur Mitwirkung besteht nicht!
 - c. Auf Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll achten, dass bei § 98 StPO angekreuzt ist oder Mitnahme zur Durchsicht erfolgt (§ 110 StPO), dh erst eine Sichtung auf Verfahrensrelevanz erfolgt.
 - d. Keine Herausgabe von (digitalen) Handakten.
 - e. Im Zweifel: Unterlagen versiegeln lassen zur Vorlage beim Amtsgericht.

- 8. Keine Hausbesichtigung**

Darauf hinwirken, dass Durchsuchung auf Tatvorwürfe beschränkt wird.

- 9. Kopien von dringend benötigten Unterlagen fertigen**

- 10. Protokoll mit Grund der Aktion sowie die in Verwahrung genommenen Gegenstände verlangen**



II. Rechte und Pflichten des Beraters und der Mitarbeiter

1. Zeugnisverweigerungsrecht

- a. §§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 53a (f. mitwirkende Personen) StPO.
- b. Umfang: ist auf die im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen begrenzt (weit auszulegen).
- c. Auch Mitarbeiter können sich hierauf berufen, im Zweifel auf förmli. Ladung bestehen und auf Zeugenbeistand bestehen.
- d. Grundsatz: Keine ad hoc Vernehmung.

2. Es besteht ein weit gefasstes Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Selbstbelastung

3. Mandantenschutz

- a. Die Interessen der nicht beteiligten Mandanten müssen geschützt werden
- b. Nur die Unterlagen der verfahrensbeteiligten Personen dürfen gesucht und sichergestellt werden (keine „Zufallsfunde“).

4. Verschwiegenheitspflicht bzgl. des Mandanten

- a. Berater sind dadurch verpflichtet sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr.3 StPO) als auch auf die Beschlagnahmefreiheit (§ 97 Abs. 1 StPO) zu berufen.
- b. Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen (ohne Zustimmung des Mandanten).



STRECK MACK SCHWEDHELM

STEUERANWÄLTE



STRECK MACK SCHWEDHELM

STEUERANWÄLTE

5. Entbindung der Verschwiegenheitspflicht

Berater darf Nachweis verlangen, ob sein Mandant ihn tatsächlich und willensfehlerfrei entbunden hat.

6. Abwendungsbefugnis

Dem Berater muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Unterlagen selbst herauszusuchen, um diese für die Sichtung oder ggf. erforderliche Beschlagnahme bereitzustellen.

7. Uneingeschränktes Anwesenheitsrecht

8. Rechtsmittel

Beschwerde gem. § 304 Abs. 1 StPO + Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Beschlagnahme erst nach Akteneinsicht.